



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

vom

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 (GVOBl. 2004, 213) wird wie folgt neu gefasst:

“Am Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) sind von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr über die in §§ 3 und 5 festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernsten Charakter des Tages nicht entsprechen. Am Karfreitag gilt das in Satz 1 genannte Verbot von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.”

Begründung:

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht jedes Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit einerseits und dem im Grundgesetz verbürgten Feiertagsschutz andererseits ist veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung zu tragen, auch um die öffentliche Akzeptanz für den Feiertagsschutz zu erhalten. Der bisher geltende Schutz stiller kirchlicher Feiertage wird gerade von jungen Menschen als bevormundend empfunden, da hiermit am späteren Abend keinerlei liturgische Handlung geschützt oder Kontemplationsbedürfnissen Rechnung getragen wird, zumal die christlichen Kirchen nur noch wenig mehr als die Hälfte der Bevölkerung Schleswig-Holsteins repräsentierten.

Der ernste Charakter der stillen Feiertage bleibt gewahrt, wenn das Verbot anders gearteter öffentlicher Veranstaltungen nach dem Vorbild Bremens (§ 6 BRE FTG) auf die Zeit von 6-17 Uhr, am Karfreitag von 6-21 Uhr beschränkt wird.

Nicht mehr zeitgemäß ist ferner ein Verbot öffentlicher Versammlungen an stillen Feiertagen. Nach der aktuellen Rechtsprechung zum Versammlungsrecht darf dieses Grundrecht nur bei konkretisierbaren Gefahrenlagen eingeschränkt werden. Deshalb ist für ein einfachgesetzliches Versammlungsverbot die Anknüpfung an eine Störung einer zu schützenden Rechtsposition erforderlich. § 5 des Sonn- und Feiertagsgesetzes trägt bereits dafür Sorge, dass Gottesdienste nicht durch gleichzeitig durchgeführte öffentliche Versammlungen gestört werden. Das darüber hinaus reichende Versammlungsverbot des § 6 Absatz 1 Satz 3 ist nach dem Vorbild Bremens (§ 6 BRE FTG) aufzuheben.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion